



Versicherungsschutz

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen

Versicherungsschutz

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



Vorwort

Generell sind alle gesetzlich unfallversicherten Personen (u. a. Beschäftigte, Angehörige der Feuerwehren, Schülerinnen und Schüler, Studierende, ehrenamtlich Tätige) im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit geschützt. Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich aber, anders als z. B. die gesetzliche Krankenversicherung, nicht auf die Person an sich (also z. B. den Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr (FF)), sondern auf die Tätigkeit einer versicherten Person, die zum Unfallzeitpunkt verrichtet wurde. Konkret heißt das:

- Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ist gesetzlich krankenversichert, auch wenn sie oder er sich zu Hause bei der Gartenarbeit verletzt. Die Krankenkasse gewährt die erforderlichen medizinischen Leistungen.
- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist zwar grundsätzlich gesetzlich unfallversichert, aber dies nur dann, wenn sie oder er eine objektiv arbeitgeberdienliche Tätigkeit (arbeitsvertraglich geschuldetes Verhalten) verrichtet. Dies wäre bei der privaten Gartenarbeit offensichtlich nicht der Fall. Hier fehlt es also an dem „inneren/sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit“ der „grundsätzlich versicherten Person“.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) sind kraft Gesetzes Personen versichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Dazu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, selbst wenn dieser Personenkreis in § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII keine ausdrückliche Erwähnung findet.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechts-erheblicher Weise mit dem Unternehmen „Feuerwehr“ sachlich zusammenhängt. Es muss demgemäß ein solcher innerer/sachlicher Zusammenhang bestehen, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Die unfallbringende Verrichtung muss also einen wesentlichen feuerwehrdienstlichen Bezug aufweisen (vgl. Landessozialgericht NRW, Urteil vom 18.6.2008 – Aktenzeichen: L 17 U 123/07). Die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist damit immer auch eine Wertungsfrage, keine reine Rechtsfrage.



FEUERWEHR

Inhalt

A	11
Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten/Suchaktionen	11
Absperrdienste	11
Alarmierung	11
Alkohol	12
Altersabteilung	12
Altersgrenze	12
Arbeitskleidung	13
Arbeitsgeräte	13
Arbeitsunfall	14
Aufgaben der Unfallkasse NRW – Prävention, Rehabilitation und Entschädigung	14
Ausbildungsveranstaltungen (Lernende, Teilnehmende)	15
Ausflüge	15
Ausland	15
- Versicherungsschutz bei einem Auslandsausflug	15
- Versicherungsschutz bei einem Auslandseinsatz	15
B	17
Bambini-Feuerwehr	17
Baumaßnahmen	17
Beendigung des Übungsdienstes	17
Beerdigungen	17
Behinderung	17
Bei Veranstaltungen mithilfe Angehörige und Gäste	18
Berufskrankheiten	18
Betriebsausflüge	18
Betriebssport	18
Betreuungsmaßnahmen der Jugendfeuerwehr bei einem mehrtägigen Aufenthalt	19
Bewegungsfahrt	19
Bewerbung bei der Berufsfeuerwehr	19
Bezirksbrandmeister	19
Blaulichtfahrten	19
Brillen	19
C	20
Corona (COVID-19)	20

Inhalt

D	22
Dienstbuch	22
Dienstplaneinträge	22
Dienstreisen, Dienstgänge	22
Doppelmitgliedschaft	23
Duschen	23
E	25
Ehrenabteilung	25
Eignung für den Feuerwehrdienst	25
Eignungsbeurteilungen	26
Eigenwirtschaftliche Tätigkeit	26
Einsatzabteilung FW	26
Einsatzdienst	27
Ende des Übungsdienstes	27
Entsendung in andere Unternehmen	27
Essen	27
F	29
Fachberaterinnen und Fachberater	29
Fahrgemeinschaften	29
Feuerwehrfonds NRW („Solidaritätsfonds“)	29
Feuerwehrverbände	30
Feuerwehrvereine	30
First Responder-Einsätze	30
Freiwillige Helfer	31
Fußballspiele/Fußballturnier	31
G	33
G 26 Vorsorgeuntersuchung	33
Gelegenheitsursache	33
Gemeinschaftsveranstaltungen	34
Grenzen des Versicherungsschutzes	35
Grenzüberschreitende Tätigkeiten	35

H	37
Haftungsbeschränkungen	37
- Haftung des Unternehmers	37
- Haftung von Betriebsgehörigen untereinander	37
- Haftung von Betriebsangehörigen gegen betriebsfremde Personen	37
- Leistungsumfang	38
- Beispiel	38
Häuslicher Bereich	38
Hilfsmittel	38
Hochzeiten	39
Homeoffice	39
I	41
Innere Ursache	41
Impfungen	41
J	43
Jubiläumsfeier	43
Jugendfeuerwehr	43
K	45
Krankschreibung	45
Kameradschaftsabende	45
Karnevalsumzüge	45
Kinderbetreuung während Einsätzen und Übungen	45
Kinderfeuerwehr	45
Kreisbrandmeister	46
Körperreinigung/Waschen/Duschen	46
Körperschäden	46
Kreis-Orientierungsfahrt/Bewegungsfahrt	47
L	49
Laiendarsteller	49
Lehr- und Informationsfahrten	49
Leistungen	49

Inhalt

M	49
Maibaumaufstellung	51
Martinsumzüge	51
Mehrleistungen	51
Mittelbare Unfallfolge	51
Müllsäcke verteilen/Spenden sammeln	52
Musik-, Spiel- und Fanfarenzüge	52
N	54
Neckerei	54
Notärzte/leitende Notärzte	54
Notfallseelsorge	54
O	57
Osterfeuer	57
Öffentlichkeitsarbeit	57
Ordnungsdienst	57
P	59
Personenschaden	59
Praktikum	59
- Praktika von Schülerinnen und Schülern	59
- Praktika von Studierenden	59
- Praktika von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren	60
Probendienste	60
Psychische Verletzungen/traumatische Erlebnisse	61
R	63
Regress	63
S	65
Sachschäden	65
Satzung der Unfallkasse NRW	65
Scherz	65
Schnupperdienste in der Feuerwehr	65
Selbstverschuldete Unfälle/Verschulden	65
Spielerei, Neckerei, Streit	66

Sport	66
- Betriebssport (freiwillig)	66
- Dienstsport (verpflichtend)	66
- Wettkämpfe	66
- Feuerwehrmäßige Wettkämpfe	66

T **68**

Tag der offenen Tür	68
Trunkenheit	68

U **69**

Übungen/Übungsdienst	69
Unfallkasse NRW	69
Umzüge	70
Umweg	70
Unfall aus innerer Ursache	70
Unterbrechung des Versicherungsschutzes	70
Unterstützungsabteilung	70

V **72**

Veranstaltungen	72
Verbotswidriges Handeln	72
Versicherte Person	72
Versicherte Tätigkeit	72
Verlängerung der Dienstzeit	73

W **75**

Wegeunfall	75
Weihnachtsfeier	75
Wettkämpfe	75

Z **76**

Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen bei der Feuerwehr	76
Zeltlager	76



A

Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten/Suchaktionen

Soweit Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr zu einem Rettungseinsatz alarmiert werden mit dem Ziel, die Einsatzstelle des Rettungseinsatzes durch rückwärtiges Aufstellen eines Feuerwehrfahrzeuges abzusichern, besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Absicherungsmaßnahmen auf Bundesautobahnen im Rahmen eines Einsatzes.

Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in ihrer Freizeit rettend tätig (z. B. Hilfeleistung bei einem Unfall in der Nachbarschaft) so besteht ein Versicherungsschutz als sogenannter Nothelfer (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII).

Wird die Feuerwehr z. B. im Rahmen von Suchaktionen von der Polizei zur Unterstützung angefordert, so besteht Versicherungsschutz während dieser Maßnahme über die Feuerwehr.

Absperrdienste

Hierbei handelt es sich zwar nicht um originäre Tätigkeiten der Feuerwehr. Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Durchführung dieser Dienste jedoch anordnet, besteht Versicherungsschutz.

Alarmierung

Normalerweise beginnt der Versicherungsschutz auf dem Weg zur Tätigkeit erst nach Durchschreiten der Haustür (siehe *Wegeunfall*). Im Falle der Alarmierung sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren jedoch bereits ab dem Zeitpunkt der Alarmierung gesetzlich unfallversichert (d. h. auch schon im häuslichen Bereich).

Gleiches gilt für die Aufnahme des Weges – unabhängig von welchem Ort – zum Einsatz. Ab dem Zeitpunkt der Alarmierung besteht Versicherungsschutz, näheres siehe *Wegeunfall*.

Alkohol

Grundsätzlich sollte im Feuerwehrdienst kein Alkohol konsumiert werden.

Bei Unfällen unter Alkoholeinfluss ist folgendermaßen zu unterscheiden:

- a) Führt der Alkoholkonsum zu einem Leistungsausfall (Volltrunkenheit), so liegt eine versicherte Tätigkeit nicht vor und es besteht kein Unfallversicherungsschutz. Leistungsausfall heißt, dass die oder der Feuerwehrangehörige außer Stande ist, eine sinnvolle und zweckmäßige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Feuerwehr auszuüben. Rechtlich gesehen löst sich die betroffene Person vollständig von der versicherten Tätigkeit und ist nicht mehr schutzbedürftig.
- b) Führt der Alkoholkonsum (nur) zu einer Verminderung der **Leistungsfähigkeit**, dann kann die oder der Feuerwehrangehörige noch eine versicherte Tätigkeit ausüben. Nunmehr ist die wesentliche Ursache zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis (sog. Unfallkausalität) zu prüfen. Der Unfallversicherungsschutz entfällt hierbei, wenn der Alkoholeinfluss die allein wesentliche Unfallursache ist.

Gleiches gilt für andere berauschend wirkende Substanzen (z. B. Cannabis).

Altersabteilung

siehe *Ehrenabteilung*

Altersgrenze

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheidet nach § 9 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land NRW (VOFF NRW) unter anderem dann aus dem aktiven Dienst aus, wenn sie das Renteneintrittsalter erreicht haben oder sie aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr einsatztauglich sind. Mit dem Ausscheiden treten sie in die Ehrenabteilung oder die in die Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr über.

Bei konkretem Zweifel an der gesundheitlichen Eignung kann sich die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr von den Angehörigen der Einsatzabteilung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die gesundheitliche Eignung durch ein solches Gutachten nachweisen lassen (§ 9 Abs. 2 VOFF NRW).

Das ärztliche Gutachten muss sich nur auf die gesundheitliche Eignung für die Funktion beziehen, die nach der Vollendung des 60. Lebensjahres in der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden soll. Wenn z. B. der Einsatz als Atemschutzgeräteträger nicht mehr vorgesehen ist, so ist eine Berücksichtigung der Empfehlungen in Abschnitt 2.2 zur Eignungsbeurteilung „Atemschutzgeräte“ der *DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen* (ehemals G 26 Vorsorgeuntersuchung) nicht erforderlich.

Die Untersuchungen sind von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. Es ist also nicht notwendig, dass eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt das Gutachten verfasst. Sollte der aktive Dienst aufgrund der Begutachtung auf bestimmte Funktionen beschränkt werden, so besteht für diese Tätigkeiten unverändert der volle Versicherungsschutz.

Arbeitskleidung

Das An- und Auskleiden im häuslichen Bereich gehört grundsätzlich zu den unversicherten Bereichen des Lebens (auch bei Dienstkleidung). Somit ist das An- und Auskleiden zu Hause vor und nach dem Übungsdienst unversichert. Geht jedoch eine Alarmierung voraus und die oder der Feuerwehrangehörige muss sich in Eile umziehen, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.

Muss die Dienstkleidung notwendigerweise gewechselt werden (durchnässte Kleidung durch den Einsatz, Ablegen eines Atemschutzanzuges) besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Bei einem An- und Auskleiden von Dienstuniformen, Einsatzkleidung etc. in der Feuerwache besteht hingegen ein Versicherungsschutz, weil das Umkleiden wesentlich feuerwehrlischen Belangen dient und die Uniform etc. als Arbeitsgerät anzusehen ist.

Muss die Dienstkleidung gereinigt werden, sind die damit verbundenen Wege ebenfalls versichert (Einzelheiten siehe *Dienstgang*).

Arbeitsgeräte

siehe *Arbeitsunfall*

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner (infolge) *versicherten Tätigkeit* erleidet. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 SGB VII). Als Arbeitsunfälle gelten auch Wegeunfälle sowie Unfälle bei Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung eines Arbeitsgerätes.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII sind kraft Gesetzes die Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Hierzu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. auch *Vorwort*). Daneben gibt es noch als zweiten Versicherungsfall die *Berufskrankheiten* (§ 9 SGB VII in Verbindung mit der Berufskrankheitenverordnung).

Aufgaben der Unfallkasse NRW – Prävention, Rehabilitation und Entschädigung

Die Sicherheit und die Gesundheit unserer Versicherten stehen im Vordergrund. „Mit allen geeigneten Mitteln“ sorgen wir für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen sowie für eine wirksame Erste Hilfe. So sieht es das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vor.

Mit diesem Ziel beraten wir Mitgliedsunternehmen, forschen nach den Ursachen für arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, beurteilen Arbeitsplätze u. a. hinsichtlich Lärm, Gefahrstoffen oder Wirbelsäulenbelastungen, schulen die Verantwortlichen für die Sicherheit in Betrieben, fördern die Sicherheits- und Gesundheitserziehung und erarbeiten Unfallverhütungsvorschriften und Informationsmaterialien. Da auch die beste Prävention Unfälle und Berufskrankheiten nicht immer verhindern kann, erbringen wir Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung und zur gesundheitlichen Wiederherstellung. Wir kümmern uns um alles, wenn nötig bereits am Krankenbett. Wir organisieren die bestmögliche medizinische Behandlung, sorgen für einen eventuellen Wohnungsumbau und schaffen zusammen mit Ihnen und Ihrem Arbeitgeber die Voraussetzungen für eine Rückkehr in das berufliche Leben. Darüber hinaus entschädigen wir Versicherte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen für die gesundheitlichen, beruflichen und sozialen Folgen eines Unfalls oder einer Erkrankung durch Geldleistungen. So zahlen wir u. a. Verletzengeld, Übergangsgeld, Renten an Versicherte und Hinterbliebene sowie Sterbegeld und Mehrleistungen.

siehe auch *Unfallkasse NRW*

Ausbildungsveranstaltungen (Lehrende, Teilnehmende)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr. Ebenso versichert sind dabei auch die ehrenamtlich Lehrenden. Das gilt ferner für die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung bei einer anderen Feuerwehr (auch Werkfeuerwehren oder Flughafenfeuerwehren). Voraussetzung ist, dass dies im Auftrag der eigenen Feuerwehr erfolgt und der Teilnehmer durch diese entsendet wurde.

siehe auch *Kinderfeuerwehr/versicherte Tätigkeiten/Entsendung/Zeitsoldaten*

Ausflüge

siehe *Gemeinschaftveranstaltung*

Ausland

Versicherungsschutz bei einem Auslandsausflug

Der in Deutschland bestehende Versicherungsschutz wird für die Dauer des Aufenthalts im Ausland grundsätzlich „mitgenommen“. Erfüllt der Ausflug die Kriterien einer *Gemeinschaftsveranstaltung*, fällt er unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Dieser umfasst dann alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind. Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist.

Versicherungsschutz bei einem Auslandseinsatz

Der Versicherungsschutz kann auch auf Tätigkeiten im Ausland ausgeweitet werden, wenn Kernaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt werden und diese ausdrücklich angeordnet bzw. genehmigt werden und eine zeitliche Begrenzung des Auslandsaufenthaltes bereits vor Reiseantritt getroffen wurde. Hier gilt nach § 2 Abs. 3 S. 4 SGB VII die Regelung der Ausstrahlung des Versicherungsschutzes nach § 4 SGB IV entsprechend.

Der Einsatz im benachbarten Ausland (z. B. den Niederlanden) ist grundsätzlich versichert.



112

2

B

Bambini-Feuerwehr

siehe *Kinderfeuerwehr*

Baumaßnahmen

Die Errichtung, der Aus- und Umbau und die Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern ist Aufgabe der Kommune im Bereich Hochbau und stellt keine Aufgabe nach dem BHKG dar. Beteiligen sich Feuerwehrangehörige außerhalb ihres Dienstes an solchen Aufgaben in arbeitnehmerähnlicher Art und Weise und auf Weisung der Stadt (hier z. B. eines Mitarbeiters des Gebäudemanagements bzw. des Bauhofs), so sind sie über die Unfallkasse NRW „wie ein städtischer Beschäftigter“ gesetzlich unfallversichert.

Überträgt die Kommune einzelne Tätigkeiten auf ihre Feuerwehr und werden die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr mit dieser Tätigkeit beauftragt (= Dienstveranstaltung), so sind sie über ihr Ehrenamt bei der Feuerwehr gesetzlich unfallversichert, unabhängig davon, ob der Einsatz in diesem Fall überhaupt eine typische feuerwehrtechnische Aufgabe darstellt. Das gilt auch für den Fall, dass ein Feuerwehr-Verein mit der Baumaßnahme beauftragt sein sollte.

Beendigung des Übungsdienstes

siehe *Ende des Übungsdienstes*

Beerdigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfolgt eine (passive) Teilnahme an einer Beerdigung zunächst immer aus privaten und damit nicht unfallversicherten Gründen, weil hier die menschliche Anteilnahme und die Pietät im Vordergrund stehen. In Bezug auf die Freiwilligen Feuerwehren gibt es aber Ausnahmen, die sich auf sogenannte gestalterische Aspekte beziehen, z. B. das Halten einer Trauerrede durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr, das Bilden eines Spaliers oder eines Ehrenzuges, das Stellen einer Totenwache, das Stellen von Sarg-, Fahnen- oder Fackelträgern oder die Darbietung von Trauermusik durch den Spielmansszug.

Behinderung

Eine Behinderung schließt eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr nicht grundsätzlich aus. Gemäß § 6 UVV Feuerwehren dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Entscheidend hierfür sind der Gesundheitszustand, das Alter und die Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt oder eine Ärztin den Feuerwehrianwärter

untersuchen. Sobald dieser Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen der allgemeinen Grundsätze.

Bei Veranstaltungen mithelfende Angehörige und Gäste

Versicherungsschutz besteht bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr (z. B. Tag der offenen Tür, Veranstaltungen mit oder ohne Umzügen) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für Dritte, die bei der Ausrichtung der Veranstaltung im Auftrag der Feuerwehr tätig werden. Dies sind z. B. Familienmitglieder oder Partnerinnen und Partner der Feuerwehrangehörigen, die den Verpflegungsstand betreuen.

Nicht versichert sind jedoch die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in einer Verordnung der Bundesregierung als solche ausdrücklich aufgelistet sind (Berufskrankheitenverordnung nach § 9 SGB VII) und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zugezogen hat. Im Unterschied zum *Arbeitsunfall* handelt es sich hier in aller Regel nicht um einmalige Einwirkungen auf den Körper des Versicherten, sondern um länger andauernde, sich wiederholende Einwirkungen. Beispiele für Berufskrankheiten sind die Lärmschwerhörigkeit, Erkrankungen durch Blei oder Quecksilber oder schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheitenverordnung (BKV) ist, dass gesicherte medizinische Erkenntnisse darüber vorliegen, dass bestimmte Berufsgruppen in höherem Maße gefährdet sind als der Rest der Bevölkerung.

Berufskrankheiten, die auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse neu in die Liste aufgenommen werden sollen, können bis zu einer Änderung der BKV als sog. Wie-Berufskrankheiten anerkannt werden.

Betriebsausflüge

siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Betriebssport

siehe *Sport*

Betreuungsmaßnahmen der Jugendfeuerwehr bei einem mehrtägigen Aufenthalt

Die Jugendfeuerwehr umfasst Mädchen und Jungen ab dem zehnten Lebensjahr. Bei einem mehrtägigen Ausflug kommt es häufig vor, dass die Freiwillige Feuerwehr keine weiblichen Betreuerinnen stellen kann. Häufig wird hier auf die Partnerinnen oder Mütter zurückgegriffen. Sofern die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr diese Personen heranzieht, als Begleitung in einer bestimmten Zeit mitzufahren, werden diese für die Freiwillige Feuerwehr tätig und sind grundsätzlich in dieser Eigenschaft versichert.

Bewegungsfahrt

siehe *Kreis-Orientierungsfahrt*

Bewerbung bei der Berufsfeuerwehr

Bei Bewerbungen handelt es sich um vorbereitende Handlungen zur Aufnahme in den Dienst der Berufsfeuerwehr, mithin liegen Bewerbungen damit im Interesse des Bewerbers und sind demnach als eigenwirtschaftliches Handeln zu bewerten. Das gilt auch für ein persönliches Bewerbungsgespräch. Damit ist auch die Absolvierung eines sportlichen Leistungstests im Rahmen des Bewerbungsverfahrens keiner unfallversicherten Tätigkeit zuzuordnen. Eine Eingliederung in das Unternehmen hat noch nicht stattgefunden, die die Bewerberin oder den Bewerber zu einer versicherten Person gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII machen würde. Ein Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII scheidet nach der Rechtsprechung bei Bewerbern als Anwärter in den beamtenrechtlichen Dienst der Berufsfeuerwehren aus, da diese gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungsfrei sind.

Bezirksbrandmeister

Die Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister (vgl. § 12 BHKG NRW) üben ein Ehrenamt aus und sind damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten versichert.

Blaulichtfahrten

siehe *Wegeunfall*

Brillen

siehe *Hilfsmittel*



C

Corona (COVID-19)

Eine Covid-19-Erkrankung kann einen Versicherungsfall nach dem SGB VII darstellen (Berufskrankheit bzw. Arbeitsunfall). Dafür sind verschiedene Voraussetzungen erforderlich. Unter anderem muss eine Infektion mit Symptomen nachgewiesen werden, wofür ein PCR-Test das sicherste Mittel ist. Infektionen ohne Symptome sind nicht zu melden, da es hier an der Voraussetzung einer Erkrankung bzw. eines Gesundheitsschadens fehlt. Ferner ist in der Regel eine sog. Indexperson nachzuweisen. Indexpersonen sind infizierte Personen, die andere infizieren können. Zu diesem muss ein hinreichender dienstlicher Kontakt bestanden haben.

Ausführliche und regelmäßig aktualisierte Informationen finden Sie mit dem Webcode S0690 auf der Internetseite der Unfallkasse NRW unter www.unfallkasse-nrw.de.



Alterschutzüberwachung

*Verbleibende
Werte*

Name	Geburtsdatum		Einstufung	In-Zeit		Ab-Zeit		Ecke
	Monat	Jahr		Druck	Zeit	Druck	Zeit	
<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>
<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>
<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>

D

Dienstbuch

Das Führen eines Dienstbuches ist ebenfalls ein Teil der Feuerwehrtätigkeit und wichtig, um bestimmte Ereignisse später nachvollziehen zu können. Das Führen eines solchen, meistens nach den Übungsdiensten oder Einsätzen, ist daher grundsätzlich versichert.

Dienstplaneinträge

Für den Versicherungsschutz bei einer dienstlichen Veranstaltung ist deren Eintrag in den Dienstplan kein grundlegendes Entscheidungskriterium, sondern kann vielmehr ein Indiz für oder gegen eine versicherte Tätigkeit sein. Der Eintrag einer Tätigkeit in den Dienstplan garantiert nicht, dass diese auch versichert ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass das Fehlen eines Eintrages im Dienstplan oder ein nur allgemein gehaltener Eintrag den Versicherungsschutz nicht grundlegend ausschließt. Die standardmäßig gestellte Frage nach einem etwaigen Dienstplaneintrag dient unter anderem dazu, sich ein Bild vom Charakter der Veranstaltung zu machen. Es gibt aber auch (versicherte) Tätigkeiten, die auf Grund ihrer Kurzfristigkeit nicht in einen Jahresdienstplan aufgenommen werden können. Dazu zwei Beispiele: Ein im Dienstplan eingetragenes Fußballturnier, bei dem der Wettkampfcharakter eindeutig im Vordergrund steht, ist trotz des Eintrages nicht versichert. Der (logischerweise) nicht im Dienstplan vermerkte Brandbekämpfungseinsatz steht trotzdem unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dienstreisen, Dienstgänge

Versicherungsschutz besteht auch bei Dienstgängen und auf Dienstreisen, jedoch nur im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit. Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist. Demnach besteht kein durchgehender Versicherungsschutz bei allen Tätigkeiten.

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der Leiterin oder vom Leiter der Feuerwehr oder der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde schriftlich oder mündlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

Doppelmitgliedschaft

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land NRW (VOFF NRW) können Feuerwehrangehörige neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes („Heimatwehr“) auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Beschäftigungsortes sein. Dies kann nur auf freiwilliger Basis geschehen.

Mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort erwirbt das Mitglied auch alle Rechte und Pflichten in dieser Wehr.

Versicherungsschutz besteht dann sowohl bei Tätigkeiten für die Heimatwehr, als auch bei Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort. Kommt es zu einem Unfall bei der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort, so muss der Unfall auch von dort an die Unfallkasse NRW gemeldet werden.

Duschen

siehe *Körperreinigung*



E

Ehrenabteilung

Die Mitglieder der Ehrenabteilung genießen Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW im Rahmen der versicherten Tätigkeiten, zu denen sie herangezogen werden können. Somit dürfen sie nach den dienstlichen Vorschriften zu solchen Tätigkeiten, die der aktiven Wehr vorbehalten sind, nicht dauerhaft herangezogen werden. Bei den Angehörigen der Ehrenabteilung der einzelnen Wehren stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen, die von der Autorität der Wehrführung getragen oder gefördert werden und dem Zweck dienen, die Verbundenheit der Wehr mit der Wehrführung zu fördern, sind somit unfallversicherungsrechtlich geschützt. Dies gilt unbestritten für Jahreshauptversammlungen, aber auch für solche Veranstaltungen der Feuerwehr, zu denen die Wehrleitung die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung ausdrücklich insgesamt eingeladen hat. Dementsprechend sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Ehrenabteilung zusammenhängen, versichert.

Die Mitglieder der Ehrenabteilung sind aber auch dann versichert, wenn sie im Einzelfall Aufgaben der Feuerwehr (z. B. Unterstützung im Rahmen der Ausbildung, der Geräteprüfung oder bei der Essensversorgung im Rahmen von Großschadensereignissen) wahrnehmen.

Eignung für den Feuerwehrdienst

Grundsätzlich nimmt gemäß § 8 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land NRW (VOFF NRW) die Leitung der Feuerwehr Bewerberinnen und Bewerber in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr auf. Dabei darf nur aufgenommen werden, wer u. a. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gesundheitlich entspricht. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung kann die Leitung der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen. Derartige Eignungsprüfungen sind unfallversichert, da sie zur Aufnahme der versicherten Tätigkeit als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr notwendig sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Seitens der Unfallkasse NRW kann nicht beurteilt werden, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr geeignet ist oder nicht. Nach der Aufnahme besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW. Kommt es zu einem Arbeitsunfall wird seitens der Unfallkasse NRW geprüft, ob bereits Vorschäden (siehe *Gelegenheitsursache*) vorlagen und ob diesen den Unfall ggf. begründen. Dies kann eventuell zu einem Leistungsausschluss führen.

Eignungsbeurteilung

Nach § 6 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49) dürfen Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich der Unternehmer deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher. Solche von geeigneten Ärztinnen und Ärzten durchzuführenden Eignungsbeurteilungen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die zum Zwecke privater Interessen verrichtet werden und nicht dem Feuerwehrdienst hinzugerechnet werden können. Zu den unversicherten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zählen in der Regel Schlafen, Essen, Trinken, Verrichtung der Notdurft oder z. B. Zigarettenholen.

Keine eigenwirtschaftliche Tätigkeit liegt aber z. B. bei der Essenaufnahme während eines längeren Löscheinsatzes vor. Hier besteht ausnahmsweise Versicherungsschutz auch beim Essen und Trinken, da die örtlichen und zeitlichen Umstände der Nahrungsaufnahme überwiegend einsatzbedingt bestimmt sind. Wenn also ein Feuerwehrangehöriger sein Essen in so einem Fall hektisch herunterschlingt und sich dabei verschluckt, ist er versichert. Ähnliches gilt auch für die einsatzbedingte Verrichtung der Notdurft.

Einsatzabteilung der Feuerwehr

Nach § 8 Absatz 1 VOFF NRW darf in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nur aufgenommen werden, wer:

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gesundheitlich entspricht (siehe auch *Eignung für den Feuerwehrdienst* und
3. nicht vorbestraft im Sinne des § 21 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ist.

Scheiden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus der Einsatzabteilung aus, treten sie in die Ehrenabteilung oder, mit der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr, in die Unterstützungsabteilung über (§ 9 Absatz 3 VOFF NRW). Scheiden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus persönlichen oder sonsti-

gen Gründen aus der Einsatzabteilung aus, gehören sie der Unterstützungsabteilung an, soweit sie keiner anderen Abteilung nach § 1 Absatz 1 VOFF NRW angehören.

Einsatzdienst

Siehe *Übungsdienst*

Ende des Übungsdienstes

Der Übungsdienst wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr oder durch ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Feuerwehr offiziell beendet. Ein gemeinschaftliches Beisammensein im Anschluss daran ohne einen feuerwehrdienstlichen Hintergrund ist demnach unversichert.

Entsendung in andere Unternehmen

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die im inneren Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Diese Aufgaben sind im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) aufgeführt. Daneben können den Trägern der Feuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen werden und somit auch dem Einzelnen. Sofern ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine besondere Ausbildung besitzen und aufgrund dessen durch die Feuerwehr an ein anderes „Unternehmen“ entsendet werden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Entscheidend ist, dass die Entsendung im Auftrag der Feuerwehr erfolgt.

Essen

siehe *Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten*



F

Fachberaterinnen und Fachberater

Nach § 10 Absatz 2 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land NRW (VOFF NRW) können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Nach einem Erlass des Innenministers NRW (RdErl. vom 23.04.1986 – V B 4 – 4.371-4, Ministerialblatt NRW 1986, S. 642) muss ein Fachberater eine abgeschlossene einschlägige technische, naturwissenschaftliche bzw. medizinische Hochschul- oder Fachhochschulausbildung haben. Solche Personen stehen dann unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Fahrgemeinschaften

siehe *Wegeunfall*

Feuerwehrfonds NRW („Solidaritätsfonds“)

Der Verein „Solidaritätsfonds der Feuerwehren in NRW e. V.“ verfolgt den Zweck der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes und der Unfallverhütung, der Förderung der Wohlfahrt sowie der Rettung aus Lebensgefahr. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch die persönliche Unterstützung von Angehörigen eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes oder der Verbandstätigkeit zu Tode gekommenen Mitgliedes der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, FF, Werkfeuerwehr), der Aufklärung und Vermeidung von derart folgenschweren Unfällen sowie der finanziellen Unterstützung der Hinterbliebenen, wenn eine Entschädigungsleistung durch die Unfallkasse NRW oder einen anderen Träger nicht erbracht wird, weil die für diese geltenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Durch die sofortige Bereitstellung von finanziellen Mitteln sollen die durch den Todesfall entstehenden Härten vermieden bzw. gemindert werden. Der Solidaritätsfonds ist keine zusätzliche Lebens- oder Sterbeversicherung. Weiter können Zahlungen zur Vermeidung von sonstigen unbilligen Härten an Feuerwehrangehörige oder deren Angehörige auch ohne Vorliegen eines Todesfalles erfolgen.

Zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds ist durch die Antragsberechtigten über den zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten.

Mehr erfahren Sie unter: <https://www.feuerwehrverband.nrw/service-kontakt/unsere-verbundpartner/solidaritaetsfonds>

Feuerwehrverbände

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Vorstand, in den Beiräten und Ausschüssen des Kreis-, Landes- und Deutschen Feuerwehrverbandes ist grundsätzlich versichert, wenn zwischen der Mitarbeit in den Verbänden und der eigentlichen Feuerwehrtätigkeit ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich danach, wer für den Verband etc. zuständig ist.

Feuerwehrvereine

Ehrenamtliche Mitglieder der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren können im Einzelfall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn der Verein laut Satzung Aufgaben und Funktionen übernimmt, die den Trägern der Feuerwehr (Kommunen) zumindest mittelbar dienen, z. B. die soziale Betreuung der Mitglieder, die Förderung der Aus- und Fortbildung, die Förderung der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung, die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Förderung und Beschaffung von Ausbildungsgegenständen. Maßgebend für die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ist also die sich aus der Satzung ergebende Zweckbestimmung und Aufgabenstellung des Vereins. Es kann sich insoweit um ein Hilfeleistungsunternehmen nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII handeln, für das die Unfallkasse NRW zuständig ist. Der Versicherungsschutz für die Vereinsmitglieder ergibt sich dann aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII. Liegen die o. g. Voraussetzungen nicht vor, kann sich eine Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ergeben (<http://www.vbg.de>).

First Responder-Einsätze

Werden „First Responder“ (Notfallhelfer) ehrenamtlich bzw. unentgeltlich im Auftrag eines Kreises bzw. einer Kommune tätig und binden sie sich hierbei mit dieser Tätigkeit in die Organisation des Alarmierungssystems der Leitstelle des Kreises bzw. der Kommune ein, so übernehmen sie damit eine öffentliche Aufgabe und sind bei deren Ausübung nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII über die Unfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert.

Bei „First Respondern“, die z. B. für das DRK tätig werden, ergibt sich eine Zuständigkeit der „Unfallversicherung Bund und Bahn“ (UV Bund und Bahn). Bei Tätigkeiten im Bereich des Rettungswesens der Hilfeleistungsunternehmen MHD, JUH und ASB ist die Unfallkasse NRW zuständig.

Haben sich die „First Responder“ hingegen in einem Verein organisiert oder bilden sie – ohne die Gründung eines Vereins – eine Gemeinschaft, die einen bestimmten Organisationsgrad besitzt (festgelegter Personenkreis, Einsatzplanung, regelmäßige Besprechun-

gen, etc.), so kann ebenfalls ein Hilfeleistungsunternehmen in der Zuständigkeit der Unfallkasse NRW gegeben sein. Daneben können in diesem Fall auch andere Unfallversicherungsträger zuständig sein. Dies unterliegt einer Einzelfallprüfung seitens der Mitgliederabteilung der Unfallkasse.

Freiwillige Helfer

Feuerwehrfremde Personen sind versichert, wenn diese ausdrücklich zu Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Feuerwehr stehen, herangezogen werden, so z. B. Familienmitglieder oder Lebenspartner, die am Tag der offenen Tür Kuchen verkaufen.

Fußballspiele/Fußballturnier

siehe *Sport*



G

G 26 Vorsorgeuntersuchung

Die bis dato fortlaufend weiterentwickelten *DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen* wurden im August 2022 durch die erste Auflage der *DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen* ersetzt. Für Eignungsuntersuchungen bei Tätigkeiten unter schwerem Atemschutz der Feuerwehren sind statt des bisher bekannten Untersuchungsgrundsatzes G 26.3 nun die Empfehlungen in Abschnitt 2.2 zur Eignungsbeurteilung „Atemschutzgeräte“ zu berücksichtigen.

Gelegenheitsursache

Eine Gelegenheitsursache liegt vor, wenn der eingetretene Gesundheitsschaden auch in etwa zur selben Zeit (in einem Zeitraum von einem Jahr) in etwa demselben Umfang und auch ohne äußeres Ereignis oder bei alltäglich vorkommenden ähnlich gelagerten Ereignissen eingetreten wäre. Eine Gelegenheitsursache ist also eine Ursache, bei der zwischen der bereits bestehenden Vorerkrankung oder anlagebedingtem Leiden, dem eingetretenen Gesundheitsschaden (z. B. Meniskusriss) und der versicherten Tätigkeit eine medizinisch rein zufällige Beziehung besteht.

Eine Vorerkrankung (z. B. Arthrose, vorgeschädigtes Kreuzband, verengte Herzkranzgefäße) führt aber nicht automatisch dazu, dass das Vorliegen eines Arbeitsunfalls abzulehnen ist. Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist neben der „grundsätzlich versicherten Person“ und der „versicherten Tätigkeit zur Zeit des Unfallereignisses“ stets erforderlich, dass die „versicherte Tätigkeit zur Zeit des Unfallereignisses“ ursächlich für einen „Gesundheitsschaden“ ist, also eine Verletzung des Körpers verursacht, die vorher noch nicht bestanden hat.

Hier tritt des Öfteren die Problematik des sog. Vorschadens bzw. der Gelegenheitsursache auf. Wenn ein Feuerwehrangehöriger beispielsweise beim Anziehen der Dienstkleidung einen Kreuzbandriss oder beim leichten Traben einen Achillessehnenriss erleidet, dann wird man mit großer Wahrscheinlichkeit sagen können, dass das Kreuzband bereits vor dem Ereignis schon so stark geschädigt gewesen war, dass das Ereignis nicht geeignet gewesen ist, die eingetretene Verletzung rechtlich wesentlich zu verursachen.

Es sei denn, hier treten besondere Umstände hinzu, die einen sog. geeigneten Unfallmechanismus darstellen. Denn klar ist, dass ein Kreuzband oder auch eine Achillessehne erhebliche Belastungen verträgt und unter gewöhnlichen, insbesondere Belastungen, die sich aus der versicherten Tätigkeit ergeben, nicht reißt. Aus diesem Grund lässt sich z. B. ein Versicherungsschutz im Falle des Herztodes oder eines Meniskusschadens nicht

pauschal bejahen. Es kommt dabei immer auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. die Einsatzsituation) und den Gesundheitszustand des Betroffenen an.

Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob dem Versicherten der Vorschaden bzw. dessen Ausmaße bekannt bzw. bewusst war. Die Unfallmediziner weisen stets darauf hin, dass Vorschäden in der Regel „klinisch stumm“ verlaufen, also unbemerkt bleiben.

Gemeinschaftsveranstaltungen

Gemeinschaftsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu dienen, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zu der Leitung sowie den Feuerwehrangehörigen untereinander zu fördern. Hierzu gehören typischerweise Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern, Ausflüge usw.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck vorliegen. Die Veranstaltung muss der Pflege der Verbundenheit zwischen der Wehrleitung und den Feuerwehrangehörigen sowie zwischen den Feuerwehrangehörigen untereinander dienen.
2. Die Wehrleitung muss die Veranstaltung selbst durchführen oder zumindest billigen bzw. fördern. Außerdem muss die Planung und Durchführung von der Autorität der Wehrleitung oder dessen Beauftragten getragen werden.
3. Die Wehrleitung sollte anwesend sein. Ist der abwesend oder lässt sich vertreten, steht dies nach einer Rechtsprechungsänderung aber nicht mehr einem Versicherungsschutz entgegen.
4. Alle Feuerwehrangehörige müssen, wenn auch ohne Pflicht, daran teilnehmen können.
5. Die Veranstaltung muss zumindest von einem relevanten Anteil der Feuerwehrangehörigen besucht werden. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Zahl der Feuerwehrangehörigen und den tatsächlich Anwesenden ist dieses Kriterium nicht erfüllt. Die Festlegung einer bestimmten Mindestbeteiligungsquote hat die Rechtsprechung allerdings abgelehnt, sondern stellt stets auf die Umstände des Einzelfalls ab. Bisher hat die Rechtsprechung bei Beteiligungsquoten zwischen 26,5 und 40 Prozent kein Missverhältnis angenommen. Feste Prozentgrenzen bestehen jedoch nicht.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind und somit im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Der Versicherungsschutz besteht bis zum offiziellen Ende der Veranstaltung.

Der Ort der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ist für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nicht entscheidend. Auch betriebliche Ausflüge ins Ausland sind versichert (z. B. Tagesfahrt in die Niederlande).

Grenzen des Versicherungsschutzes

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. rein privates Verweilen nach dem offiziellen Ende einer dienstlichen Veranstaltung oder Abweichungen vom Weg nach Hause.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten

Vereinbaren z. B. niederländische und deutsche Feuerwehren, sich gegenseitig zu unterstützen, so sind die Feuerwehrleute auch bei Tätigkeiten in den Niederlanden, die sie auf Weisung ihres Dienstherrn wahrnehmen, über die Unfallkasse NRW unfallversichert (siehe *Ausland*). Die niederländischen Feuerwehrleute bringen ihren eventuell bestehenden eigenen Versicherungsschutz aus ihrem Heimatstaat mit.



H

Haftungsbeschränkungen

Kennzeichnend für die gesetzliche Unfallversicherung ist die Ablösung der privaten Haftung des Unternehmers bzw. der Betriebsangehörigen und anderen Personen durch den gesetzlichen Versicherungsschutz. Dadurch sollen Konflikte unter den Betriebsangehörigen bzw. mit dem Unternehmer vermieden werden (Wahrung des Betriebsfriedens).

Der Umfang der Haftungsbeschränkung dieses Personenkreises wird im vierten Kapitel des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) beschrieben, konkret also in §§ 104 ff. SGB VII.: In Betracht kommen Ansprüche

- des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (§ 104 SGB VII),
- des Arbeitnehmers gegen einen anderen Arbeitnehmer des Betriebes (§ 105 SGB VII) und
- des Arbeitnehmers gegen andere (betriebsfremde) Personen (§ 106 SGB VII).

Wichtig: Es werden grundsätzlich nur *Körperschäden* durch die Unfallversicherung abgedeckt; Ersatz für *Sachschäden* sind eine absolute Ausnahme (§ 8 Abs. 3, § 13 SGB VII). Dies bedeutet auch, dass die private Haftung für Sachschäden in der Regel bestehen bleibt.

Diese Regelungen finden unter anderem auch für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Anwendung.

Haftung des Unternehmers

Weil der Unternehmer grundsätzlich allein die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bezahlt, wird er weitgehend von der privaten Haftung gegenüber seinen Arbeitnehmern freigestellt. Nur wenn der Unternehmer einen Arbeitsunfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) verursacht, kann er persönlich haften.

Haftung von Betriebsangehörigen untereinander

Nach § 105 Abs. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen nur dann zum Ersatz des Personenschadens verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) herbeigeführt haben.

Haftung von Betriebsangehörigen gegen betriebsfremde Personen

Die Haftungsfreistellung gilt auch für Personen, die im Bildungsbereich wie Kindergärten, Schulen und Universitäten (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Hausmeister etc.) und in der privaten, häuslichen Pflege tätig sind.

Ein weiterer wichtiger Fall ist das gemeinsame und gleichzeitige Arbeiten von Angehörigen verschiedener Betriebe. Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gilt die Haftungsbeschränkung nach §§ 104 und 105 SGB VII auch für diese Personen. (§ 106 Abs. 3 SGB VII).

Dies ist nach der Rechtsprechung z. B. auch dann der Fall, wenn zwei freiwillige Feuerwehren nach einem gemeinsamen Einsatzplan ausrücken, um eine Unglücksstelle gemeinsam – wenn auch an verschiedenen Stellen – abzusperren. Voraussetzung ist also, dass die einzelnen Arbeiten miteinander verknüpft sind.

Leistungsumfang

Um dem selbstlosen Einsatz der ehrenamtlich Tätigen Rechnung zu tragen, erhalten Verletzte Leistungen, die über die gesetzlichen Pflichtleistungen (siehe *Mehrleistungen*) hinausgehen (§ 21 der Satzung der Unfallkasse NRW). Jedoch schließen die §§ 104 ff. SGB VII einen zivilrechtlichen Anspruch auf Schmerzensgeld aus.

Beispiel

Wenn der Feuerwehrmann X beim Einsatz dem Feuerwehrmann Y versehentlich mit dem Ellenbogen im Gesicht trifft und dabei ein Zahn ausgeschlagen wird, ist dies ein Fall von Fahrlässigkeit, der jedoch nicht zu Haftungsansprüchen untereinander führt. Die Unfallkasse zahlt die Kosten der medizinischen Rehabilitation, also z. B. der zahnmedizinischen Behandlung. Feuerwehrmann Y hat jedoch keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Schmerzensgeld gegenüber Feuerwehrmann X.

Häuslicher Bereich

Zum häuslichen Bereich gehören alle Räume, die innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses liegen. Mit dem Durchschreiten der Außentür des Wohnhauses wird der häusliche Bereich verlassen. Mit dem Schritt „ins Freie“ beginnt und endet der Versicherungsschutz auf dem Weg zum bzw. vom Feuerwehrdienst (es sei denn, es liegt eine *Alarmierung* vor).

Hilfsmittel

Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen), die bei einem Arbeitsunfall beschädigt werden oder verloren gehen, sind wiederherzustellen bzw. zu erneuern, wenn sie zum Unfallzeitpunkt getragen worden sind (§§ 8 Abs. 3, 27 Abs. 2 SGB VII).

Hochzeiten

Die Teilnahme an Hochzeiten aufgrund religiöser oder gesellschaftlicher Verbundenheit ist grundsätzlich unversichert.

Homeoffice

Bei der Arbeit im Homeoffice gehen die beruflichen und privaten Tätigkeiten fließend ineinander über. Sollte dann zuhause ein Unfall passieren, kann Unsicherheit über den Versicherungsschutz bestehen, da der Unfall nicht im betrieblichen Umfeld geschah.

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall „infolge“ einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zwar werden Tätigkeiten im Homeoffice vorrangig von Beschäftigten oder Selbständigen vorgenommen. Denkbar ist dies in bestimmten Konstellationen aber auch für ehrenamtliche Tätigkeiten. Wer z. B. online an feuerwehrspezifischen Fortbildungsangeboten entweder von zu Hause oder der Feuerwache aus teilnimmt, steht unter Versicherungsschutz.

Dafür ist aber eine vorherige Abstimmung mit der Wehrleitung notwendig.
Weitere Informationen finden Sie mit dem Webcode S0451 auf www.unfallkasse-nrw.de.



Innere Ursache

Erleidet ein Mitglied der Feuerwehr bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall, für den jedoch nicht die Feuerwehrtätigkeit, sondern eine innere Ursache ursächlich ist, und der in gleicher Weise auch bei einer Tätigkeit außerhalb des Feuerwehrdienst hätte eintreten können, handelt es sich in der Regel nicht um einen Arbeitsunfall (siehe *Gelegenheitsursache*).

Impfungen

Sogenannte Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit (z. B. Besorgung von Medikamenten oder auch Spaziergänge an der frischen Luft) gehören grundsätzlich zum unversicherten persönlichen Lebensbereich, für den ein Versicherungsschutz nicht besteht. Das Interesse des Versicherten an einer guten Gesundheit überwiegt prinzipiell dem Interesse, welches der Arbeitgeber an gesunden Beschäftigten hat. Es gibt aber Ausnahmen. Eine solche Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts z. B. sofern es sich um eine besondere, mit der versicherten Tätigkeit verbundene Gefährdung handelt, die eine Gripeschutzimpfung (Urteil vom 31.1.1974, Az.: 2 RU 277/73) oder eine Corona-Schutzimpfung (COVID-19-Grundimmunisierung für bestimmte Berufsgruppen) über die allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus erforderlich gemacht hat

Danach ist z. B. eine Impfung der Angehörigen der Feuerwehren gegen die Schweinegrippe zwar nicht zwingend, aber diese Personen sollten nach Ansicht des Bundesgesundheitsministeriums vorrangig geimpft werden, weil die „Kräfte der Feuerwehren zu unterstützenden Maßnahmen herangezogen werden können, bei denen sie in erhöhtem Maße Kontakt zu Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen haben können“. Auf Grund dieser besonderen Gefährdung **besteht bei Angehörigen der Feuerwehren Versicherungsschutz** bei den Wegen zum und vom Ort der Impfung, als auch bei der Impfung selbst, so dass auch eine etwaige Erkrankung infolge der Auswirkungen des Impfstoffes versichert ist. Gleiches gilt z. B. für Covid-19-Impfungen.



J

Jubiläumsfeier

siehe *Gemeinschaftsveranstaltung*

Jugendfeuerwehr

In die Jugendfeuerwehr können derzeit Mädchen und Jungen mit Vollendung des zehnten Lebensjahres aufgenommen werden, allerdings dürfen sie noch nicht volljährig sein (§ 11 Abs. 1 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land NRW - VOFF NRW). Mit der Aufnahme, zu welcher die gesetzlichen Vertreter bis zum 16. Lebensjahr der Jugendlichen ihre Zustimmung geben müssen, werden die Mädchen und Jungen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Allerdings dürfen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden (vgl. § 13 Abs. 1 BHKG NRW).

Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden. Die Kommunen sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich der Jugendfeuerwehr gehören, unter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW besteht jedoch nicht nur bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen, sondern auch bei Tätigkeiten, die der Pflege des Gemeinschaftslebens dienen. Dazu gehören z. B. Wanderungen, Ausflüge und Zeltlager einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden Wege.

siehe auch *Kinderfeuerwehr*



K

Krankschreibung

Die Entscheidung über den Einsatz eines arbeitsunfähig erkrankten Feuerwehrmitgliedes obliegt dem Einsatzverantwortlichen. Es wird im Rahmen der Fürsorgepflicht empfohlen, nach Kenntnis des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrmitgliedes, diesen zum Dienst in der Zeit nicht einzusetzen.

Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist eine versicherte Person. Sie steht grundsätzlich – auch bei Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit im Hauptberuf – unter Versicherungsschutz im Einsatz.

siehe *Regress* und *Gelegenheitsursache*

Kameradschaftsabende

siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Karnevalsumzüge

siehe *Umzüge*

Kinderbetreuung während Einsätzen und Übungen

Betreuen Partnerinnen und Partner von Feuerwehrangehörigen während der Einsätze und der Übungsdienste die Kinder der Feuerwehrangehörigen auf privater Basis, so erfüllt diese auf Gegenseitigkeit beruhende Gefälligkeit keinen Tatbestand der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Betreuenden übernehmen (als Nichtmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) eine Tätigkeit, die keine originäre Aufgabe der Feuerwehr darstellt. Damit unterliegen sie nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Sollten sie dabei einen Unfall erleiden, so werden die daraus entstehenden Kosten durch die jeweiligen Krankenkassen übernommen.

Gleiches gilt im Übrigen für die zu betreuenden Kinder.

Für eine entgeltliche Kinderbetreuung kann im Übrigen ein Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde gegeben sein (siehe § 22 Abs. 1 BHKG NRW).

Kinderfeuerwehr

Nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 VOFF NRW können Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr in die Kinderfeuerwehr aufgenommen werden. Dabei stehen sie dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese Ausbildungsveranstaltung der Feuerwehr zuzuordnen ist und die Lehrveranstaltung mit Lerninhalten gefüllt ist, die den Zwecken der Organisation Feuerwehr und den Feuerwehrverbänden dient.

Die Vermittlung des Wertes, ehrenamtlich in den Dienst an der Allgemeinheit einzutreten und die Weitergabe von grundlegendem Wissen (z. B. Brandschutzerziehung, Feuerwehrentechnik, naturwissenschaftliche Grundlagen, Löschhelferinnen und Löschhelfer) können geeignete Lerninhalte sein. Dabei sollte das Alter der Kinder berücksichtigt werden. Eine altersadäquate Ausgestaltung der Veranstaltungen (Pausen, spielerische Vermittlung) ist daher nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Kreisbrandmeister

siehe auch *Bezirksbrandmeister*

Körperreinigung/Waschen/Duschen

Die zu Hause vor oder nach der Feuerwehrtätigkeit vorgenommene körperliche Reinigung ist der privaten Sphäre zuzurechnen und zwar auch nach starker Verschmutzung und Schwitzen wegen eines Einsatzes. Dies gilt auch, wenn am Arbeitsplatz z. B. wegen der Reparatur einer betriebseigenen Dusche keine Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Weil der oder dem Verletzten die häusliche Sphäre gut bekannt ist, besteht kein Grund, den Wegeunfallversicherungsschutz ausnahmsweise in das eigene Badezimmer reichen zu lassen. Das Waschen oder Duschen im Feuerwehrhaus ist hingegen noch versichert, weil hier eine betriebliche Einrichtung benutzt wird und die Feuerwehrangehörigen sich noch im Dienst befinden.

Körperschäden

Als Körperschäden gelten sowohl physische als auch psychische Schäden. Der Körperschaden muss Folge eines erlittenen Unfalls sein. Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die bereits vor dem Unfall vorlagen, werden grundsätzlich nicht als Unfallfolge anerkannt (vgl. Stichwort „innere Ursache“).

siehe auch *Sachschäden* und *Hilfsmittel*

Kreis-Orientierungsfahrt/Bewegungsfahrt

Dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sich in ihrem Ort und in ihrem unmittelbaren Kreis auskennen, ist in einer Einsatzsituation sehr wichtig. Sofern die Fahrten im Dienstplan aufgenommen sind und von der Wehrführung genehmigt oder angeordnet sind, ist der unmittelbare Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr gegeben und somit versichert. Gleiches gilt für die Bewegungsfahrten.



L

Laiendarsteller

siehe *Übungen/Übungsdienst*

Lehr- und Informationsfahrten

Lehr- und Informationsfahrten, die den Belangen der Feuerwehr dienen und offiziellen Charakter haben, sind versichert.

Leistungen

Im Wesentlichen erbringt die Unfallkasse alle im Einzelfall geeignete Leistungen, angefangen bei Leistungen medizinischen Heilbehandlung und besondere Leistungen zur Rehabilitation (einschl. Reisekosten etc.) bis hin zum Verdienstausschluss (Verletztengeld) und Rentenleistungen. Zusätzlich sieht das Gesetz auch unter bestimmten Voraussetzungen den Ersatz von Sachschäden an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren vor. Zudem werden gemäß der Satzung der Unfallkasse NRW noch gesonderte Mehrleistungen erbracht, die etliche der gesetzlich vorgesehenen Geldleistungen noch erhöhen.

Vgl. dazu die ausführliche Darstellung der Leistungen in der Broschüre *Leistungen der Unfallkasse NRW/S 90*, Webcode S0285 auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de.



M

Maibaumaufstellung

Das Aufstellen von Maibäumen ist keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr nach dem BHKG NRW. Jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihre Dienstherren beauftragt werden.

Beauftragt also die Verwaltungsspitze einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Aufstellung des Maibaumes, so stehen die Kameraden und Kameradinnen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden.

Martinsumzüge

siehe *Umzüge*

Mehrleistungen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erbringen in besonderem Maße ehrenamtlichen Einsatz für Allgemeinheit und Gesellschaft, notfalls auch unter Einsatz ihres Lebens. Aus diesem Grund erhalten sie nach § 21 der Satzung der Unfallkasse NRW (www.unfallkasse-nrw.de, Webcode S0075) und dessen Anhang Mehrleistungen. Mehrleistungen sind Geldzahlungen zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Arbeitsunfällen.

Es werden derzeit folgende Mehrleistungen gewährt:

- Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Mehrleistungen zur Rente an Versicherte
- Mehrleistungen zum Sterbegeld und zur Hinterbliebenenrente
- Einmalige Leistungen

Vgl. dazu die ausführliche Darstellung der Leistungen in der Broschüre *Leistungen der Unfallkasse NRW/S 90*, Webcode S0285 auf www.unfallkasse-nrw.de.

Mittelbare Unfallfolge

Eine Verletzung, die zwar durch den Unfall verursacht wurde, jedoch erst später oder im Zusammenhang mit dieser auftritt, bezeichnet man als mittelbare Unfallfolge. Auch sie ist vom Versicherungsschutz umfasst (§ 11 SGB VII).

Beispiel: Ein Feuerwehrangehöriger hat sich einen Beinbruch zugezogen. Auf dem Weg zur Physiotherapie stolpert er mit den Gehhilfen und zieht sich eine Kopfverletzung zu. Ferner sind als mittelbare Folge eines Versicherungsfalls z. B. unfallbedingte Wege zum D-Arzt versichert.

Müllsäcke verteilen/Spenden sammeln

Das Verteilen von Müllsäcken sowie das Sammeln von Spenden durch die Freiwillige Feuerwehr gehören nicht zu den originären Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach dem BHKG NRW. Jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also die Verwaltungsspitze einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Verteilung von Müllsäcken oder dem Sammeln von Spenden, so stehen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden. Bei der Jugendfeuerwehr kann eine solche Sammelaktion im Rahmen der Jugendpflege stattfinden.

Musik-, Spiel- und Fanfarenzüge

Auch die Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen musiktreibenden Einheiten (Musik- und Spielmannszüge) stehen im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeiten unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Grundsätzlich stehen Auftritte, die der Feuerwehr dienen bzw. diese repräsentieren, unter Versicherungsschutz. Das Musizieren bei privaten Festen wie z. B. einer Silberhochzeit ist unversichert.

A group of emergency responders, likely firefighters, are gathered outdoors. They are wearing high-visibility yellow and red safety vests over white shirts and red pants. One responder in the foreground is wearing a blue cap and a red and blue jacket. They are standing near a red vehicle, which has the word "Einsatzleitung" (Incident Command) written on its side in white. In the background, a yellow emergency vehicle is partially visible, and a brick building is in the distance.

Einsatzleitung

N

Neckerei

siehe *Spielerei*

Notärzte/leitende Notärzte

Notärztinnen und Notärzte können auf unterschiedliche Weise tätig werden und damit auch bei verschiedenen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern versichert sein.

Ein Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13d SGB VII besteht dann, wenn die Notarzt-tätigkeiten nebenberuflich zu einer Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes von regelmäßig mindestens 15 Std. wöchentlich ausgeübt wird bzw. neben einer selbständi-gen Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder Arzt in privater Niederlassung.

Wird eine Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes von regelmäßig weniger als 15 Std. wöchentlich ausgeübt oder keiner Beschäftigung nachgegangen, besteht kein Ver-sicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13d SGB VII. Insofern ist von einer Eingliederung des Notarztes in das Hilfeleistungsunternehmen auszugehen, so dass in aller Regel eine Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vorliegen wird.

Ist der Notarzt wegen der dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung im Rettungsdienst seinerseits auf Grund seines Anstellungsverhältnisses verpflichtet, auch bei Notarztwageneinsätzen tätig zu werden, ist er über den gesetzlichen Unfallversiche-rungsträger des Krankenhauses gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Notfallseelsorge

Die Zuständigkeit für die Gewährung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen ist abhängig davon, ob diese ihre Tätig-keit im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung zu ihrem eigentlichen Arbeitgeber (kath./ev. Kirche) ausüben oder diese Aufgabe ehrenamtlich für die Feuerwehr wahr-nehmen.

Soweit es sich um eine dienstliche Tätigkeit aus einem bestehenden Beschäftigungsver-hältnis zur Kirche handelt, besteht vorrangiger Versicherungsschutz bei der für den Arbeit-geber zuständigen Berufsgenossenschaft. Für Kirchen ist dies die Verwaltungs-Berufsge-nossenschaft (www.vbg.de). Der Versicherungsschutz über die Unfallkasse NRW ist hier ausgeschlossen.

Wenn die Notfallseelsorge nicht im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (s. o.), sondern ehrenamtlich bzw. unentgeltlich für die dortige Feuerwehr ausgeübt wird, besteht in der Regel Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW mit einem Anspruch auf Mehrleistungen. Eine gesonderte Beitragszahlung hierfür entfällt.

Nicht nur die Tätigkeit der Notfallseelsorge an sich steht unter Versicherungsschutz, sondern auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden, einschließlich der Wege von der Wohnung zum Einsatzort und zurück nach Hause. Ebenso mit eingeschlossen ist die Teilnahme an vorbereitenden Seminaren einschließlich der hierzu notwendigen Wege.

Freiwillige
Feuerwehr

HALT

FEUERWEHR

O

Osterfeuer

Die Durchführung eines Osterfeuers ist zwar keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren nach dem BHKG NRW, jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also die Verwaltungsspitze einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Entfachung und Beaufsichtigung eines Osterfeuers, so stehen die Kameraden und die Kameradinnen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden.

Nicht versichert ist ein Osterfeuer, welches z. B. auf Anfrage eines Kindergartens durchgeführt wird und nicht von der Kommune beauftragt wurde.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz eines Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr umfasst nicht nur Brandbekämpfungseinsätze und Einsätze zur Hilfeleistung etc., sondern auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen. Anerkannt ist diesbezüglich, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei Feuerwehrübungen, Probeeinsätzen oder z. B. zum Tag der offenen Tür versichert sind, sondern auch bei solchen Veranstaltungen, die der Werbung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution dienen. Gerade bei der Freiwilligen Feuerwehr ist es notwendig, in der Bevölkerung bekannt und im öffentlichen Leben präsent zu sein. Diesen Zwecken dienen nicht nur Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr sich als Institution vorstellt oder solche, zu denen sie die Bevölkerung einlädt, sondern auch andere, der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen. Damit ist die Teilnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an einer Brauchtumsveranstaltung (z. B. Maibaumaufstellen) bei der Unfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert. Grundsätzlich muss sich die Veranstaltung aber für Öffentlichkeitsarbeit eignen.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind.

Ordnungsdienst

siehe *Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten*



P

Personenschaden

siehe *Körperschaden*

Praktikum

Bei der Feuerwehr werden regelmäßig auch Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt. Der Versicherungsschutz gestaltet sich wie folgt:

Praktika von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler können zwei Arten von Praktika bei der Feuerwehr absolvieren:

Schülerbetriebspraktikum: Ein Schülerbetriebspraktikum wird i. d. R. in den Klassen 9 und 10 für die Dauer von zwei oder drei Wochen durchgeführt. An Gymnasien kann es ersatzweise auch in den Klassen 11 und 12 abgeleistet werden. Auch als Schülerbetriebspraktikum gelten andere Kurzpraktika, sog. „Schnupperpraktika“, die an manchen Schulen ab der 7. Klasse durchgeführt werden. Diese Praktika, die von der Schule inhaltlich und organisatorisch begleitet werden, sind als Schulveranstaltung über die entsendende Schule gesetzlich unfallversichert. Träger der Unfallversicherung ist die Unfallkasse NRW, an die ggf. auch die Unfallanzeige zu richten ist.

Ferien- bzw. Freizeitpraktikum: Mädchen und Jungen können natürlich auch in ihrer Freizeit ein (möglicherweise längeres) Praktikum bei der Feuerwehr absolvieren. Dabei besteht keine organisatorische Anbindung an die Schule. Dadurch obliegt es der Kommune als Trägerin der jeweiligen Feuerwehr, ggf. eine Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW zu erstatten.

Praktika von Studierenden

Eingeschriebene Studierende an allgemeinen Hochschulen oder Fachhochschulen leisten ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums. Ebenso sind auch nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet wurden, denkbar. Dabei besitzt die Hochschule – im Gegensatz zur Schule mit ihren Schülerbetriebspraktika – in aller Regel keinen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Studierende gliedern sich während des Praktikums wie Beschäftigte in den Betriebsablauf der Feuerwehr ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz als abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist dann der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger.

Da dies für die bei der Feuerwehr Beschäftigten ebenfalls die Unfallkasse NRW ist, sind Studierende, die ihr Fachpraktikum bei einer Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen absolvieren, somit über die Unfallkasse NRW versichert.

Praktika von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Bei der Unfallkasse NRW besteht für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auch grundsätzlich Versicherungsschutz bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr im Rahmen einer Ausbildung zu einem Praktikum bei der Berufsfeuerwehr entsandt, so stehen sie unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass Praktikantinnen und Praktikanten nur an Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereichs teilnehmen sollten. Weiterhin sollte zuvor eine ausreichende Unterweisung stattgefunden haben sowie eine Schutzausrüstung zur Verfügung stehen.

Probendienste

Bezüglich des Versicherungsschutzes der Interessenten wird der Probendienst als versicherte Teilnahme an einer „Ausbildungsveranstaltung“ angesehen.

Wenn:

- Art und Umfang der zu besuchenden Schulungsveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. Jugendfeuerwehr) vorher mit der oder dem für die Ausbildung zuständigen Verantwortlichen abgesprochen ist,
- der Probendienst dazu dienen soll, die Eignung und Neigung des möglichen neuen Mitglieds für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr festzustellen und
- ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Probendienst und der geplanten Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr besteht,

dann wird ein Versicherungsschutz für die Interessenten bejaht.

Bei der Teilnahme an Probendiensten stehen die Interessierten auch bei Fahrten im Feuerwehrfahrzeug unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Dies gilt ebenfalls bei der Wahrnehmung von leichten Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereiches.

Es empfiehlt sich, die grundsätzlichen Daten der Interessierten vor Beginn des Probendienstes schriftlich festzuhalten.

Nach § 11 Absatz 1 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land NRW (VOFF NRW) können Jugendliche nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch die Leitung der Wehr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bereits vor dem Probendienst einzuholen.

Psychische Verletzungen/traumatische Erlebnisse

Einsatzkräfte der Feuerwehren sind häufig Situationen ausgesetzt, die traumatisierend wirken können. In der akuten Phase nach einem traumatischen Ereignis für Einsatzkräfte der Feuerwehren sind vor allem PSU-Helfer, PSU-Assistenten, Fachberater Seelsorge, Fachberater PSU (Psychologen, psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialarbeiter) gefragt.

Wenn Feuerwehrangehörige während eines Einsatzes einem traumatisierenden Ereignis ausgesetzt waren und merken, dass sie therapeutische Unterstützung brauchen, sollten sie sich über den Dienstherrn (Wehrleitung/Kommunalverwaltung) mit einer Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW wenden. Im Bedarfsfall gewährleistet dann die Unfallkasse NRW die ortsnahe, fachgerechte und interdisziplinäre mittel- und langfristige psychotherapeutische Nachbetreuung.

Das wesentliche Ziel der Krisenintervention besteht in der Verhinderung langfristiger psychischer Beeinträchtigungen, insbesondere von Chronifizierungen.

Zu deren Vermeidung setzt die Unfallkasse NRW alle geeignete Mittel der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation ein. Wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche interdisziplinäre medizinische Betreuung ist ein möglichst frühzeitiger Kontakt der Unfallkasse NRW mit den betroffenen Personen.

Um eine fundierte Psychodiagnostik, Krisen- oder Frühintervention oder Psychoedukation zu leisten sowie den Bedarf weiterführender Behandlungsmaßnahmen zu klären, werden zunächst unabhängig von der Kausalität der psychischen Symptomatik **bis zu fünf probatorische Sitzungen** angeboten. Probatorisch bedeutet: (...) „zur Klärung einer Diagnose versuchsweise durchgeführt oder angewandt (...).

Die ambulante Therapie beginnt innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung durch die Unfallkasse NRW. Nach Abschluss der fünf probatorischen Sitzungen werden weitere

Maßnahmen bzw. wird bei entsprechend begründetem Antrag die Notwendigkeit weiterer psychotherapeutischer Maßnahmen durch die Unfallkasse NRW in Absprache mit der Therapeutin oder dem Therapeuten geprüft.

Ein ausführlicheres Infoblatt *Nach traumatisierenden Erlebnissen im Feuerwehrdienst in Nordrhein-Westfalen* finden Sie mit dem Webcode S0178 auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de.



R

Regress

Einen pauschalen Leistungsausschluss gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht, da jeder Fall der Einzelfallprüfung bedarf. Verbotswidriges Verhalten schließt einen Versicherungsfall nicht aus (§ 7 Abs. 2 SGB VII). Leistungen erhalten auch diejenigen Versicherten, die z. B. gegen die Straßenverkehrsordnung oder Unfallverhütungsvorschriften verstoßen. Eine Ausnahme gibt es nur für die absichtlich herbeigeführte Verletzung oder wenn die versicherte Person rechtskräftig von einem Strafgericht wegen eines Verbrechens oder einem vorsätzlichen Vergehen (z. B. wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr) verurteilt wurde (vgl. § 101 SGB VII).

Allerdings würde die Unfallkasse NRW im Schadensfall die Kosten geltend machen und ggf. haftungsrechtlichen Ansprüchen, z. B. gegenüber dem Einsatzverantwortlichen etc. prüfen.



S

Sachschäden

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben bei Sachschäden nur noch dann einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Unfallkasse NRW „... soweit kein anderer öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht“ (§ 13 SGB VII).

Ein anderer öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch kann in Nordrhein-Westfalen durch das BHKG NRW begründet sein. Es sieht in § 22 Abs. 3 vor, dass Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung ihres Dienstes erwachsen, von der Gemeinde zu ersetzen sind. Hier ist in der Regel kein Sachschadensersatz durch die Unfallkasse NRW mehr zu leisten sein.

Somit müssen in Nordrhein-Westfalen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren diese Ansprüche wieder vorrangig nach § 22 Abs. 3 BHKG NRW über die jeweilige Kommune abwickeln. Soweit die Kommunen nicht selbst diese Ansprüche regulieren, sollten diese wieder generell dem jeweiligen Rückversicherer (z. B. GVV bzw. KSA) angezeigt werden.

Satzung der Unfallkasse NRW

Die aktuelle Satzung (inklusive der jeweils geltenden Mehrleistungsbestimmungen) der Unfallkasse NRW finden Sie mit dem Webcode S0075 auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de.

Scherz

siehe *Spielerei*

Schnupperdienste in der Feuerwehr

siehe *Probendienst*

Selbstverschuldete Unfälle/Verschulden

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW ist nicht abhängig vom Verschulden des Verletzten. Feuerwehrangehörige erhalten auch dann Leistungen, wenn sie den Arbeitsunfall selbst verschuldet haben (z. B. bei Überquerung einer Straße trotz roter Ampel).

siehe *Haftungsbeschränkungen*

siehe *Regress*

Spielerei, Neckerei, Streit

Sind Verletzungen Folge von Neckerei oder Streit und sind diese inhaltlich feuerwehrfremd, besteht grds. kein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW. Eine Ausnahme kann bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr hinsichtlich der Spielerei bestehen. Dies ist aber immer eine Frage des konkreten Einzelfalles.

Sport

Betriebssport (freiwillig)

Der Sport muss Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter haben; er muss regelmäßig stattfinden; der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, beschränkt sein; Übungszeit und Übungsdauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen; die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Dienstsport (verpflichtend)

Dienstsport soll die Einsatzkräfte der Feuerwehr in die Lage versetzen, ihren Dienst ordnungsgemäß und ohne Gefahren für die eigene Gesundheit oder das Leben ausüben zu können. Der Dienstsport unterscheidet sich damit vom sonst üblichen *Betriebssport*.

Voraussetzung ist, dass der Dienstsport in organisierter Form von der Feuerwehr durchgeführt wird, nicht der Erzielung von sportlichen Höchstleistungen dient, die Übungen im weiteren Sinne Bezug auf den Feuerwehrdienst nehmen und unter der fachlichen Aufsicht eines (Sport-)Übungsleiters stehen.

Versichert ist dann nicht nur das Lauf- oder Konditionstraining. Auch Sportspiele, wie z. B. Fuß-, Volley- oder Handball, sind im Rahmen des Betriebs- oder Dienstsports versichert.

Wettkämpfe

Die Grenze des Versicherungsschutzes ist jedoch dort erreicht, wo die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich Kinder- und Jugendfeuerwehren an Wettkämpfen bzw. wettkampfmäßig betriebenen Fußballturnieren oder Ligaspielen teilnehmen. Maßgeblich dafür ist der Wettkampfcharakter. Dieser ist bereits dann erreicht, wenn die Fußballspiele als Turniere bzw. Qualifizierungsturniere ausgerichtet werden.

Auch sonstige sportliche Aktivitäten, bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht, stehen nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Wettkampf in diesem Sinne meint aber nur den sportlichen Wettkampf, nicht hingegen *feuerwehrmäßige Wettkämpfe*.

Als Indizien sind u. a. heranzuziehen, ob eine Spielleitung durch einen Schiedsrichter erfolgt, die Ergebnisse in die Gesamtwertung mit einfließen und Pokale vergeben werden.

Die Teilnahme an einem solchen Sportturnier kann aber ausnahmsweise unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit versichert sein.

Feuerwehrmäßige Wettkämpfe

Feuerwehrmäßige Wettkämpfe, bei denen einzelne Wehren in feuerwehrtypischen Disziplinen (z. B. Hakenleitersteigen, Löschangriff, 4x100 Meter Hindernislauf mit einem Strahlrohr als Staffelstab, Schlauchrollen – jeweils mit Feuerwehrkleidung) gegeneinander wettkampfmäßig antreten, sind als besondere Form des Leistungsnachweises unfallversichert. Dies bezieht sich auch auf Veranstaltungen wie z. B. den Bundeswettkampf der Jugendfeuerwehren oder internationale CTIF-Wettkämpfe).



T

Tag der offenen Tür

Veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr z. B. einen Tag der offenen Tür um die Feuerwehr und ihre Arbeit bekannter zu machen und Mitglieder zu werben, so stehen die daran mitwirkenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle damit anfallenden Tätigkeiten und Vorführungen. Werden Dritte, also Nichtfeuerwehrangehörige, bei dieser Veranstaltung von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr beauftragt, mitzuhelfen, so sind auch diese gesetzlich unfallversichert.

Besucherinnen und Besucher sind jedoch nicht bei der Unfallkasse NRW versichert.

siehe auch *Öffentlichkeitsarbeit*

Trunkenheit

siehe *Alkohol*



U

Übungen/Übungsdienst

Auch bei Übungen stehen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Sollten an der Übung andere Personen (z. B. als Statisten) teilnehmen, sollten diese vorher von der Feuerwehr (z. B. von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr) oder der Kommune beauftragt werden, für die Feuerwehr tätig zu werden. Dann sind sie ebenfalls bei der Unfallkasse NRW versichert.

Unfallkasse NRW

Die Unfallkasse NRW ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger u. a. für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Hausangestellte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Landes und der Kommunen sowie freiwillige Feuerwehrleute. Aber auch Blutspender, sowie Personen, die an einem Unfallort Erste Hilfe leisten und viele andere Personengruppen, die sich für die Allgemeinheit einsetzen, sind bei der Unfallkasse NRW versichert.

siehe *Aufgaben der Unfallkasse NRW*

Umzüge

Die Begleitung von z. B. Karnevalsumzügen ist zwar keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren nach dem BHKG NRW, jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also die Verwaltungsspitze einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Begleitung eines Karnevalsumzuges, so stehen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden.

Umweg

siehe *Wegeunfall*

Unfall aus innerer Ursache

siehe *Innere Ursache*

Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Es besteht nicht bei allen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst Versicherungsschutz. Auch die Tatsache, dass die Dienstkleidung getragen wird, ist nicht ausreichend für das Bestehen des Versicherungsschutzes. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind grundsätzlich unversichert. Beispiel: Beim Waschen der Dienstfahrzeuge wird eine Pause eingelegt, um den eigenen PKW zu waschen.

siehe auch *Eigenwirtschaftliche Tätigkeit*

Unterstützungsabteilung

Nach § 9 Absatz 2 BHKG können auch Personen, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen wollen, in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Diese gehören der Unterstützungsabteilung an und stehen unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.



V

Veranstaltungen

siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

siehe *versicherte Tätigkeiten*

Verbotswidriges Handeln

Verbotswidriges Handeln schließt den Versicherungsschutz nicht aus. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen (§ 7 Abs. 2 SGB VII).

Beispiel: Im Rahmen der Alarmierung fährt der Angehörige der Feuerwehr bei Rot über die Ampel und verursacht einen Unfall.

siehe *Regress*

Versicherte Person

Die Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen. Versichert sind die im Feuerwehrdienst Tätigen (aktive Angehörige der Freiwilligen Feuer-, Kinder- und Jugendfeuerwehren), die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der ehrenamtlich Lehrenden. Versichert sind auch die Helfer, die von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Unterstützung der Diensthandlung herangezogen werden.

Versicherte Tätigkeit

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Diese Aufgaben sind im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) aufgeführt. Daneben können den Trägern der Feuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen werden, z. B. Hilfeleistungen, die nicht im Rettungsgesetz des Landes NRW (RettG NRW) genannt sind. Versichert sind ferner Feuerwehreinsätze und -übungen, Dienstsport, Tage der offenen Tür und sonstige Veranstaltungen, die der Selbstdarstellung dienen. Umfasst sind auch die Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Unterstützungsabteilungen, der Ehrenabteilungen sowie Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Musik- und Spielmannszügen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist jedoch stets, dass die unfallbringende Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht.

Versicherungsschutz besteht unter anderem bei ¹:

- Arbeits- und Werkstätdienst
- Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen, soweit sie der Vorbereitung auf einen späteren Feuerwehreinsatz dienen
- Aus- und Umbauarbeiten am Feuerwehrhaus (siehe *Baumaßnahmen*)
- Bereitschaftsdienst
- Beseitigung öffentlicher Notstände
- Besuch von Messen und Ausstellungen, die den Fachbereich der Feuerwehr umfassen
- Betriebliche *Gemeinschaftsveranstaltungen*
- *Betriebssport*
- Betriebsweg
- Brandbekämpfung
- Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Dienstbesprechungen, Gruppenführerbesprechungen
- Dienstreisen
- Feuerwehrleistungsnachweisen
- Feuerwehrmarsch
- Feuerwehrveranstaltungen
- Jugendfeuerwehrveranstaltungen
- Kameradschaftl. Zusammenkünften, die von der Autorität der Wehrleitung getragen werden
- Lehr- und Informationsfahrten, die dem Belangen der Feuerwehr dienen
- *Öffentlichkeitsarbeit* der Feuerwehr
- Rettungsmaßnahmen
- Sportlicher Betätigung zur körperlichen Ertüchtigung (kein Wettkampfcharakter; siehe *Sport*)
- Tagen der offenen Tür (siehe *Öffentlichkeitsarbeit*)
- Technischer Hilfeleistung
- Übungsdienst
- Veranstaltungen, die zur Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung dienen (siehe *Öffentlichkeitsarbeit*)
- Wegeunfällen (siehe *Wegeunfall*)

Verlängerung der Dienstzeit

siehe *Altersgrenze*

¹ Aufzählung zitiert aus Schneider, Kommentar zum „Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen“, Kohlhammer Verlag, 9. Aufl. 2016, dort § 22 Anmerkung 36.



W

Wegeunfall

Ein **Wegeunfall** ist ebenfalls ein Arbeitsunfall und hat mehrere Varianten. Die wichtigste Variante ist der tägliche Weg zur und von der Arbeit. Versichert ist dabei der unmittelbare Weg. Nicht notwendig ist, dass es sich um den kürzesten Weg handelt. Auch ein etwas längerer, aber verkehrsgünstigerer, schnellerer Weg ist versichert. Es wird jedoch verlangt, dass der Weg mit der Absicht zurückgelegt wird, die Arbeitsstätte zu erreichen bzw. nach der Arbeit direkt nach Hause zu gelangen. Abweichen vom unmittelbaren Weg zur Erledigung privater Dinge (Tanken, Einkaufen, Besuch von Freunden) können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Es handelt sich hierbei um Wege, die aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewählt werden.

Der versicherte Weg beginnt in der Regel an der Außenhaustür und endet an der Außentür der Arbeitsstätte bzw. Werkstor. Für den Rückweg gilt das Gleiche. Ausnahmen gelten im Fall der *Alarmierung*. Die Art und Weise, wie die Wege zurückgelegt werden, steht allen Versicherten frei. Ob der öffentliche Nahverkehr, ein Auto, ein Fahrrad benutzt werden oder ob der Weg zu Fuß zurückgelegt wird, steht den Versicherten frei. Notwendige Wartezeiten (Bushaltestelle, Bahnhof) sind ebenfalls Teil des versicherten Weges.

Fahrgemeinschaften stehen ebenfalls unter Versicherungsschutz, auch wenn hier Umwege notwendig sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 2b SGB VII). Abweichungen vom direkten Weg sind dann versichert, wenn diese Abweichung darauf beruht, dass ein Kind wegen der beruflichen Tätigkeit der Eltern fremder Obhut anvertraut wird. Dieser Versicherungsschutz gilt für den fahrenden Elternteil sowie für das Kind (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII). Der versicherte Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann an einem Tag auch mehrfach zurückgelegt werden. Häufigster Fall, in dem auch Versicherungsschutz auf dem Weg besteht, ist der, dass zu Hause ein Mittagessen eingenommen wird.

Sog. **Blaulichtfahrten** sind fester Bestandteil der versicherten Tätigkeit, so dass etwaige Unfälle (besonders infolge der gebotenen Eile) versichert sind.

Weihnachtsfeier

siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Wettkämpfe

siehe *Sport*



Z

Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen bei der Feuerwehr

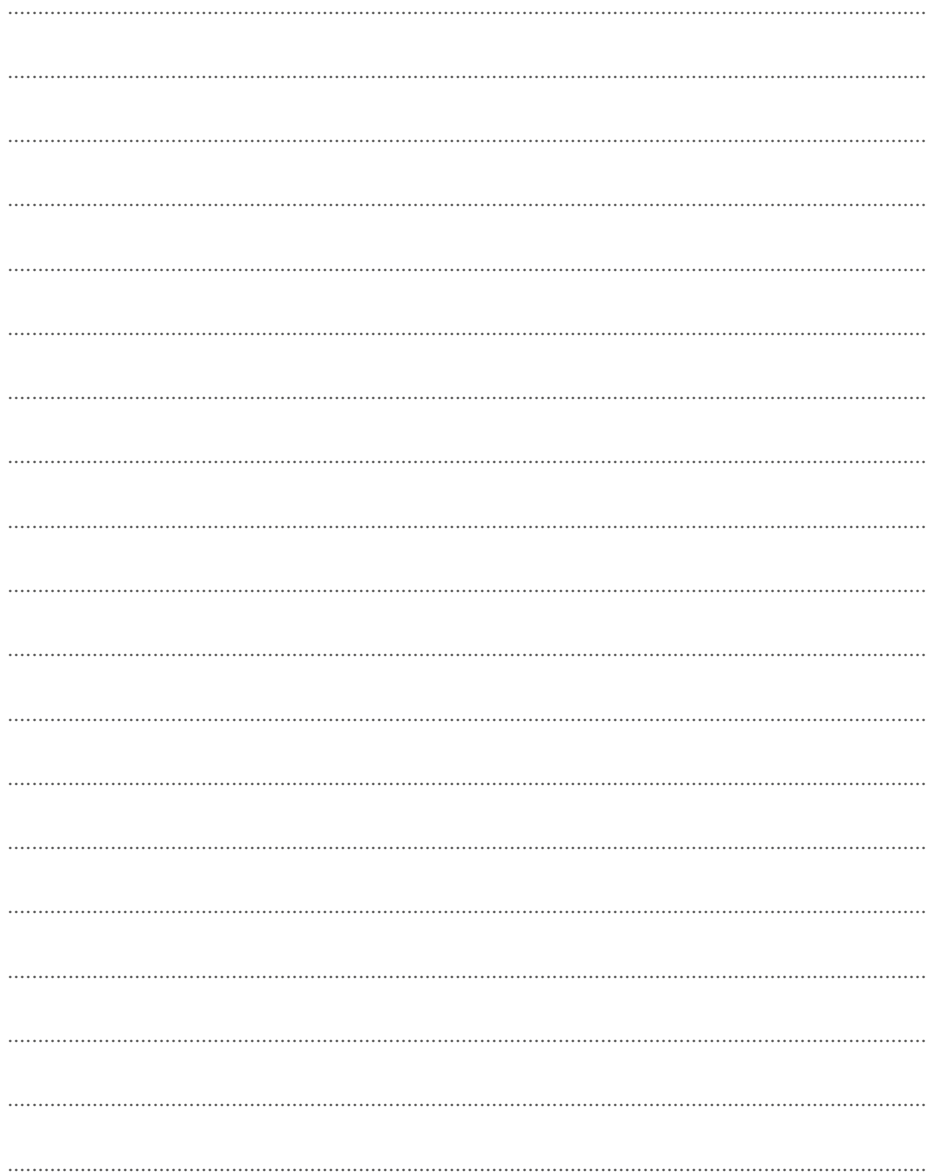
Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen haben – gegen Ende ihrer Wehrdienstzeit – gegenüber der Bundeswehr einen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung sowie auf berufliche Wiedereingliederung. Dazu werden sie völlig vom Dienst bei der Bundeswehr freigestellt.

Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen, die im Rahmen dieser Wiedereingliederung Lehrgänge bei der Berufsfeuerwehr besuchen, die mit der Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes abschließen, stehen während dieser Zeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkasse NRW, denn es handelt sich hier um eine Ausbildungsveranstaltung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (s. Zeitschrift FEUERWEHREinsatz: nrw 1–2/2014, S. 42).

Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen, die sich für eine Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr entscheiden, sind über die jeweilige Berufsgenossenschaft des ausbildenden Betriebs gesetzlich unfallversichert.

Zeltlager

siehe *Jugendfeuerwehr*



Impressum

Herausgeber

Unfallkasse NRW
Moskauer Str. 18
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Autorinnen und Autoren

Tobias Schlaeger
Anke Wendt
Heike Giersberg
Stefan Erdmann

Redaktion

Anke Wendt

Bildnachweis

justhavealook/iStock (Titel), Unfallkasse NRW (S. 2, 28, 44, 49, 50, 58, 68), benjaminolte/fotolia (S. 4, 10), Wicki58/istockphoto (S. 16), EvgeniyShkolenko/istockphoto (S. 20), Gerhard Seybert/fotolia (S. 21, 32, 56), Kzenon/fotolia (S. 24), AndreyPopov/istockphoto (S. 36), Fun-shooter/Shotshop (S.40), Deutsche Jugendfeuerwehr (S. 42), Stefan_68 (S. 48), Reinhard Berg/irisblende (S. 53), VAKSMANV/AdobeStock (S. 62), Petko Ninov/istockphoto (S. 63), LarsZahnerPhotography/iStock (S. 64), Michael Wolters (S.69, 76), AK-DigiArt/fotolia (S. 71), J. Buchheim/adpic (S. 74)

Gestaltung

Bo|Ke Kommunikation, Kanalstraße 26-28, 23552 Lübeck

Druck

Druck & Design GmbH, Amelandsbrückenweg 140, 48599 Gronau

3. durchgesehene Auflage März 2023

1.000 Exemplare

Bestellnummer

S 61

Unfallkasse NRW

Moskauer Str. 18

40227 Düsseldorf

Telefon 0211 9024-0

Fax 0211 9024-355

E-Mail info@unfallkasse-nrw.de

Internet www.unfallkasse-nrw.de